



## Gemeinde Grub a.Forst

# Niederschrift über die öffentliche 13. Sitzung des Gemeinderates Grub a.Forst

---

Sitzungsdatum: Montag, 10.05.2021  
Beginn: 18:35 Uhr  
Ende: 21:02 Uhr  
Ort: in der Turnhalle der Grundschule

---

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 12.04.2021
- 3 Amtliche Mitteilungen
- 3.1 Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 08.03.2021 **Amt1/135/2021**
- 3.2 Mitteilungen des Bürgermeisters **Amt1/136/2021**
- 4 Bekanntgabe dringlicher Anordnungen
- 5 Baugesuche und sonstige Bauangelegenheiten
- 6 Einleiten von Mischwasser im Zusammenhang mit dem Betrieb der gemeindlichen Regenentlastungsanlagen **Amt3/062/2021**
- 7 Vergabe eines Straßennamens **Amt3/066/2021**
- 8 Neuaufstellung und Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan für das gesamte Gemeindegebiet Grub a.Forst - Beratung über Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange **Amt3/063/2021**
- 9 Anträge
- 9.1 Antrag des Gemeinderatsmitglieds Andreas Hilbig, SPD-Fraktion, zur Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates zur Ermöglichung von Gemeinderatssitzungen als Video- bzw. Hybridkonferenz **Amt1/134/2021**
- 10 Anfragen

## Öffentliche Sitzung

### **TOP 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit**

Erster Bürgermeister Jürgen Wittmann eröffnet um 18:35 Uhr die 13. Sitzung des Gemeinderates Grub a.Forst. Er begrüßt alle Mitglieder des Gemeinderates Grub a.Forst, den Ortssprecher von Roth a.Forst, Herrn Spickmann, von der Verwaltung Frau Klug, Herrn Leutheußer, den neuen Mitarbeiter in der Bauverwaltung, Herrn Proschka, Herrn Semmler vom Ingenieurbüro IVS in Kronach, die Vertreter der Coburger Tageszeitungen sowie die anwesenden Zuhörer.

Von den ordnungsgemäß geladenen 15 Mitgliedern des Gemeinderates Grub a.Forst sind 15 Mitglieder anwesend. Die Beschlussfähigkeit ist somit gegeben.

### **TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 12.04.2021**

Die Niederschrift der Sitzung vom 12.04.2021 wurde dem Gremium im Ratsinformationssystem zur Kenntnis gebracht.

GR Andreas Oetter wünscht seine Anfrage unter TOP 10.1 wie folgt zu protokollieren:  
„Gemeinderat Andreas Oetter fragt nach dem Sachstand zum Antrag der CSU- Fraktion vom 03.12.2021 und weist gleichzeitig darauf hin, dass er Verständnis für eine längere Bearbeitungsdauer habe, da der Geschäftsstellenleiter neu im Amt ist.“

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der Sitzung vom 12.04.2021 unter Berücksichtigung der eingebrachten Änderung.

**einstimmig beschlossen Ja 15 : Nein 0**

### **TOP 3 Amtliche Mitteilungen**

#### **TOP 3.1 Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 08.03.2021**

Bürgermeister Jürgen Wittmann gibt aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 08.03.2021 bekannt:

#### **Zu TOP 1 Erneuerung der Straßenbeleuchtung in Grub a.Forst - Beratung und Beschlussfassung über Auftragsvergabe**

Der Gemeinderat Grub a.Forst hat beschlossen, den Auftrag für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung an die SÜC Energie und H<sub>2</sub>O GmbH zu vergeben.

#### **Zu TOP 2 Baugebiet "Mühlrangen" - Sachstandsbericht von Herrn Rößler (Bayerngrund Grundstücksbeschaffungs- und Erschließungs-GmbH)**

Die Firma Bayerngrund Grundstücksbeschaffungs- und Erschließungs-GmbH wurde beauftragt, die Verwaltung bei den Grundstücksverhandlungen zu begleiten.

#### **Zu TOP 6 Grundstücksvertrag der Gemeinde Grub a.Forst - Beschluss zur Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts**

Im Rahmen der Baumaßnahme „Erneuerung der Brücke über die B303“ wurden diverse Grundstücksgeschäfte für die Gemeinde durch den 1. Bürgermeister Jürgen Wittmann vor dem Notar Dr. Müller getätigt. In der Gemeinderatssitzung vom 11.01.2021 wurden diese bereits genehmigt.

Nun konnte von der M2J Verwaltungs-GmbH & Co. KG das Flurstück mit der Nummer 32/4, Gemarkung Roth am Forst, erworben werden (hier verläuft teilweise der Fußweg zur Unterführung B303). Die Kosten in Höhe von 6.794,00 € zuzüglich Zinsen trägt die Bundesstraßenverwaltung der Bundesrepublik Deutschland in voller Höhe. Damit dieses Rechtsgeschäft Wirksamkeit entfaltet, bedarf es hierfür wieder der Genehmigung des Gemeinderates.

Der Gemeinderat der Gemeinde Grub a.Forst hat Kenntnis genommen vom Inhalt der Urkunde des Notars Dr. Müller vom 26.02.2021 –URNr. 0509-M-21– (Kaufvertrag Flurstück Nr. 32/4 Gemarkung Roth am Forst) und diese Urkunde in allen Teilen genehmigt.

### **TOP 3.2 Mitteilungen des Bürgermeisters**

Der 1. Bürgermeister berichtet:

- Im Streitfall der mangelhaften, inzwischen behobenen, Spielanlage auf dem Spielplatz Roth a.Forst wurden die Gremiumsmitglieder im Ratsinformationssystem über den Inhalt des Gutachtens des gerichtlich bestellten Beton-Sachverständigen informiert. In der Stellungnahme und Beurteilung wurde festgestellt, dass der verwendete Beton für die Spielanlage nicht der geforderten Betongüte entsprach. Diese Aussage ist im laufenden Verfahren für die Gemeinde positiv zu bewerten.
- Am Freitag, 14.05.2021 von 14:00 – 16:00 Uhr besteht für interessierte Bürger\*innen in Buscheller in Höhe des Anwesens Buscheller 10 die Möglichkeit zur Einsicht in die Pläne des Ingenieurbüros Kittner & Weber zum Ausbau der Ortsdurchfahrt Buscheller. Es wird darauf hingewiesen, dass die Information unter freiem Himmel und den derzeit gültigen Hygieneschutzmaßnahmen erfolgen muss.
- Die nächste Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grub a.Forst findet am Donnerstag, 20.05.2021 um 16:00 Uhr in der Emil-Kirchner-Halle in Niederfüllbach statt.
- Die öffentliche Auszählung und anschließende Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Ortssprecherwahl für die Ortsteile Zeickhorn und Buscheller erfolgt am 18.05.2021 ab 17:30 Uhr in der Turnhalle der Grundschule. Die Briefwahlunterlagen können bis letztmalig 18.05.2021 um 17:00 Uhr am Rathaus Grub a.Forst eingeworfen werden.
- Für den Rückbau des alten Basketballplatzes im Auengrund wurde eine Bohrkernuntersuchung hinsichtlich evtl. Schadstoffbelastung veranlasst. Das Ergebnis steht noch aus.

### **TOP 4 Bekanntgabe dringlicher Anordnungen**

./.

### **TOP 5 Baugesuche und sonstige Bauangelegenheiten**

Das Gremium erhält Kenntnis von den in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 05.05.2021 behandelten fünf Baugesuchen.

## **TOP 6 Einleiten von Mischwasser im Zusammenhang mit dem Betrieb der gemeindlichen Regenentlastungsanlagen**

Das Landratsamt Coburg hat der Gemeinde Grub a.Forst mit Bescheiden vom 23.04.2021 die gehobene Einleitungserlaubnis, befristet bis 31.03.2023, zur Einleitung in die Gewässer Füllbach, Aufragen und Rohrbach genehmigt. Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des Mischwassers aus den Entlastungsbauwerken.

### Stellungnahme der Bauverwaltung:

Eine gehobene Einleitungserlaubnis wird grundsätzlich immer für 20 Jahre erteilt. Da in den vergangenen Jahren ein Umbau der Kläranlage in Meschenbach erfolgte, mussten die Abwassermengen und Einzugsgebiete neu berechnet werden. Bevor der Antrag auf gehobene Erlaubnis für die 5 Verbandsgemeinden gestellt werden kann, muss für den Zweckverband Abwasserbeseitigung "Mittlerer Itzgrund" eine Einleitungserlaubnis vorliegen. Diese wurde dem Landratsamt Coburg am Mittwoch, 05.05.2021 zur Genehmigung vorgelegt. Daher wurde die Bewilligung vorerst befristet erteilt.

## **TOP 7 Vergabe eines Straßennamens**

Mit dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Grub a.Forst sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Rosenberg" wurden neue Bauflächen ausgewiesen. Um eine rasche und zuverlässige Verkehrsorientierung zu gewährleisten, wird von der Verwaltung für die Wegegrundstücke 656/7, 658/8, 653/4, 656 (Teilfläche) und 652/5 (Teilfläche) der Gemarkung Grub a.Forst die Straßenbezeichnung "Rosenberg" vorgeschlagen.

Der Gemeinderat beschließt für die Wegegrundstücke 656/7, 658/8, 653/4, 656 (Teilfläche) und 652/5 (Teilfläche) der Gemarkung Grub a.Forst den Straßennamen "Rosenberg" zu vergeben.

**einstimmig beschlossen Ja 15 : Nein 0**

## **TOP 8 Neuaufstellung und Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan für das gesamte Gemeindegebiet Grub a.Forst - Beratung über Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

Der Vorentwurf des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Grub a.Forst in der Fassung vom 11.01.2021 hat zusammen mit der Begründung in der Zeit vom 22.02.2021 bis 26.03.2021 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 1 BauGB). Gleichzeitig erhielten die Träger öffentlicher Belange während dieser Frist Gelegenheit, sich zu den Planungsabsichten der Gemeinde zu äußern (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen wurde zusammen mit den Beschlussvorschlägen vom Ingenieurbüro IVS, Kronach, erarbeitet und mit der Verwaltung vorab abgestimmt.

Der Gemeinderat erhielt die Abwägung zur Kenntnis als Vorinformation für die weitere Beratung im Ratsinformationssystem.

Herr Semmler vom Ingenieurbüro IVS, Kronach, erörtert dem Gemeinderat ausführlich die eingegangenen Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange. Er betont, dass in der heutigen Sitzung noch keine beschlussmäßige Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgen soll.

Ein besonderes Augenmerk ist auf die Reduzierung von Wohnbauflächenneuausweisungen, wie von der Regierung von Oberfranken gefordert, zu legen.

In ihrer Stellungnahme erkennt die Regierung von Oberfranken bei der Berechnung des Bedarfs aus der Bevölkerungsentwicklung einen positiven Bedarf nicht an.

Da sich das Luftamt Bayern nicht geäußert hat, empfiehlt Herr Semmler dort eine separate Stellungnahme anzufordern, da dies bei der Neuausweisung von Wohnbauflächen im An- und Abflugbereich des Flugplatzes Coburg-Steinrücken Berücksichtigung finden soll, sowie die Dt. Flugsicherung zu befragen.

Darüber hinaus sollten im Rahmen einer Videokonferenz mit der Regierung von Oberfranken Bedarfsnachweise vorgelegt, städtebauliche Ziele erörtert und eine Umsetzungsperspektive erarbeitet werden, um die Grundzüge der Planung beizubehalten.

Für eine Positionierung gegenüber der Regierung werden vom Gremium folgende Anregungen eingebracht:

- Die Aufrechterhaltung der Bevölkerungszahl sollte zur Stärkung des ländlichen Raums als Ziel gesetzt werden.
- Die Information an die Regierung:
  - a) welche Bauflächen sich in privater Hand befinden und nicht veräußert werden,
  - b) dass Baulücken gefüllt wurden,
  - c) in den letzten 20 Jahren wenig Flächenversiegelung stattfand,
  - d) sich auch in Städten die Wohnflächen vergrößert haben,
  - e) große Immobiliennachfrage nach 1 - 2 Familienhäusern besteht,
  - f) künftig weniger Einwohner bei gleichgebliebener Infrastruktur Grundabgaben zu tragen hätten und deshalb Kostenerhöhungen durch Erhaltung der Einwohnerzahl relativiert werden könnten,
  - g) vonseiten der Regierung Flächenversiegelung im Gemeindegebiet vorgenommen wurde (z.B. ICE-Strecke, A 73).

Auf Anraten von Herrn Semmler sollte bei der Regierung kein negativer Bevölkerungsbedarf generiert und ein überarbeiteter Auflockerungsbedarf besprochen werden.

In seinen Erläuterungen des Ersatzbedarfs, der Bedarfszusammenstellung sowie in der Bewertung der Ergebnisse verweist er auf vorrangige Nutzung der Potentiale im Hauptort und rät zur Aufnahme von gemischten Bauflächen im Hauptort in die Bilanzierung sowie dem Vorschlag einer Arrondierung der Wohnflächen im Außenbereich auf 3,2 – 6,6 ha.

Als Empfehlung für den Gemeinderat würde Herr Semmler das Baugebiet „OVS Rohrbach“ (nördl. der Rohrbacher Str.) bevorzugen und das Baugebiet „Zur Docke“ anteilig bebauen.

Mit dem Ziel, auszuwählen, welche Flächen der Regierung im Arbeitsentwurf vorgeschlagen werden sollen, erörtert das Gremium die ausgewiesenen Baugebiete

Bürgermeister Jürgen Wittmann fasst zusammen, dass das Baugebiet „Zur Docke“ und das Gebiet GVS Rohrbach (nördl. Rohrbacher Str.) favorisiert werden und ggf. auf andere Gebiete zugunsten der Favorisierten verzichtet wird.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag des Bürgermeisters zu.

**einstimmig beschlossen Ja 15 : Nein 0**

Abschließend sieht Herr Semmler weiteren Klärungsbedarf hinsichtlich folgender Fragen:

- Darstellung von Wohnbauflächen in der Verlängerung Eichenweg (keine öffentlich gewidmete Straße, Planung nur mit Wendehammer wg. Brandschutz und Müllentsorgung)?

- Herausnahme der Erweiterungsbedarfsfläche Schule?
- Herausnahme gewerblicher Erweiterungsflächen (wird ohne Begründung nicht anerkannt)?

## **TOP 9     Anträge**

### **TOP 9.1     Antrag des Gemeinderatsmitglieds Andreas Hilbig, SPD-Fraktion, zur Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates zur Ermöglichung von Gemeinderatssitzungen als Video- bzw. Hybridkonferenz**

Geschäftsstellenleiter Fabian Leutheußer gibt den Anwesenden eine kurze Zusammenfassung des Sachverhalts, der unter Berücksichtigung der gesetzlichen Gegebenheiten wie folgt interpretiert wird:

„Der vorliegende Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung zielt darauf ab, Gemeinderatsmitgliedern und Ortssprechern die Möglichkeit zu eröffnen, an den Sitzungen des Gemeinderats mittels Ton-Bild-Übertragung teilzunehmen.

Grundsätzlich möglich wurde dies durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie vom 09.03.2021, dass am 16.03.2021 im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht wurde und in weiten Teilen am 17.03.2021 und zum Teil rückwirkend zum 01.01.2021 bzw. 12.02.2021 in Kraft getreten ist.

#### Rechtliche Grundlagen

In die Gemeindeordnung (GO) wurde Art. 47a eingefügt, der wie folgt lautet:

„Art. 47a

#### Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

(1) Gemeinderatsmitglieder können an den Sitzungen des Gemeinderats mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, soweit der Gemeinderat dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats. Zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 47 Abs. 2. Der Gemeinderat kann die Anzahl der in einer Sitzung zuschaltbaren Gemeinderatsmitglieder in der Geschäftsordnung zahlen- oder quotenmäßig begrenzen. Er kann die Zuschaltmöglichkeit auch von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere von einer Verhinderung an der Teilnahme im Sitzungssaal. Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.

(2) Die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 56a Abs. 1 Satz 1 geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 56a Abs. 2 zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen.

(3) Der erste Bürgermeister und die Gemeinderatsmitglieder müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. In öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragung teilnehmende Gemeinderatsmitglieder zudem für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein. Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.

(4) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich der Gemeindeverwaltung oder des Gemeinderatsmitglieds fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. Ein Verstoß ist unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder rügelos an

der Beschlussfassung teilnehmen. Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Gemeinderatsmitglied gefassten Beschlusses. Soweit sich eine Gemeinde darauf beschränkt, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen, und entweder mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt.

(5) Lässt eine Gemeinde eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung bei nichtöffentlichen Sitzungen zu, haben die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. Art. 20 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

Art. 47a GO tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft (Art. 122 Abs. 2 GO). Die Zulassung im Sinn des Art. 47a Abs. 1 Satz 1 kann für Sitzungen vor dem 1. Januar 2022 auch durch Beschluss erfolgen. 2Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats (Art. 120b GO).

Art. 120b tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft (Art. 120b Abs. 4 GO).

Beantragt ist eine Änderung der Geschäftsordnung – insofern ergeht die Information zum Inhalt des Art. 120b GO nur informatorisch.

Mit Schreiben vom 16.03.2021 teilt das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zu Art. 47a GO Folgendes mit:

Art. 47a (GO) ermöglicht es Gemeinden unabhängig von der Corona-Pandemie, hybride Sitzungen zuzulassen.

Die Ermächtigung zielt nicht nur auf die Bewältigung der Pandemie, sondern soll generell mehr Handlungsspielräume verschaffen, z. B. um die Vereinbarkeit eines kommunalen Ehrenamtes mit Familie und Beruf zu verbessern, und setzt dafür einen gesetzlichen Mindestrahmen:

- a) Sitzungen sind gerade mit Blick auf die Saalöffentlichkeit weiter als Präsenzsitzungen vorzubereiten (unabhängig davon, ob und wie viele Gremienmitglieder sich audiovisuell zuschalten), sodass mindestens der Vorsitzende im Sitzungsraum körperlich anwesend sein muss und rein virtuelle Sitzungen ausgeschlossen sind.
- b) Zuschaltungen können nur in Form von kombinierten Ton-Bild-Übertragungen zugelassen werden, nicht aber als bloße Ton-Übertragungen, weil diese die gerade in den kommunalen Gremien bedeutsamen Diskussionen und Entscheidungsfindungen „von Angesicht zu Angesicht“ nicht ermöglichen.
- c) Die Kommunen müssen gewährleisten, dass sich die anwesenden und zugeschalteten Gremienmitglieder gegenseitig wahrnehmen können. Bei öffentlichen Sitzungen müssen die zugeschalteten Mitglieder zudem mindestens auch für die Saalöffentlichkeit wahrnehmbar sein.
- d) Einer Einwilligung zur Übertragung der zugeschalteten Mitglieder in den Sitzungsraum oder der körperlich anwesenden Sitzungsteilnehmer zu den zugeschalteten Mitgliedern bedarf es nicht.
- e) Die Kommunen tragen in ihrem Bereich die Verantwortung, dass die technischen Zuschaltmöglichkeiten während der Sitzungen ununterbrochen bestehen. Andernfalls dürfen Sitzungen nicht beginnen oder sind zu unterbrechen. Dies gilt auch, wenn zum Zeitpunkt der Sitzung nicht festgestellt werden kann, dass eine vorhandene Störung nicht dem Verantwortungsbereich der Kommune zuzuordnen ist. Ein Verstoß kann aber dadurch geheilt werden, dass sich die vorübergehend nicht zugeschalteten Mitglieder rügelos an der Beschlussfassung beteiligen.
- f) Störungen außerhalb des Verantwortungsbereichs der Kommunen bleiben dagegen unbeachtet und gehen zu Lasten der jeweiligen Mitglieder, da diese auch entscheiden, ob sie physisch teilnehmen oder sich nur zuschalten lassen wollen. Sind andere Mitglieder zugeschaltet oder ergibt ein Test, dass eine Zuschaltung zur Sitzung grundsätzlich mög-

lich ist, wird widerlegbar vermutet, dass der Grund für die Nichtzuschaltung im Verantwortungsbereich des Mitglieds liegt, solange die Kommune nur die technische Plattform der audiovisuellen Zuschaltung stellt.

- g) Zugeschaltete Mitglieder können nicht an geheimen Wahlen teilnehmen, da es auf diesem Weg keine Möglichkeit gibt, eine geheime Stimmabgabe sicherzustellen. Diese sind insoweit von der Pflicht zur Abstimmung suspendiert.
- h) Vor dem Hintergrund der fortbestehenden Pandemiesituation genügt für die Zulassung von Sitzungen im Hybridformat, die vor dem 1. Januar 2022 stattfinden, anstatt einer Regelung in der jeweiligen Geschäftsordnung ein Beschluss des Vollgremiums. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung verlangt das Gesetz in jedem Fall (also für diesen Beschluss wie auch für einen Beschluss zur Regelung in der Geschäftsordnung) eine Zweidrittelmehrheit der Abstimmenden.

Innerhalb dieses gesetzlichen Mindestrahmens können die Kommunen bestimmen, ob und wie weit sie Zuschaltungen von Gremienmitgliedern durch Ton-Bild-Übertragungen erlauben. Sie können insbesondere

- a) eine Höchstzahl oder -quote an Zuschaltungen bestimmen,
- b) Zuschaltungen generell ermöglichen oder von besonderen Gründen, insbesondere einer sonst drohenden Verhinderung der Teilnahme (etwa auch wegen einer Pandemie), abhängig machen,
- c) Zuschaltungen auf Sitzungen des Gesamtgremiums und/oder auf alle oder einzelne Ausschüsse beschränken,
- d) Zuschaltungen auf öffentliche Sitzungen beschränken oder sie auch bei nichtöffentlichen Sitzungen zulassen. Bei nichtöffentlichen Sitzungen müssen die zugeschalteten Mitglieder dafür sorgen, dass die Sitzung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann; ein Verstoß wird wie ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht behandelt und kann entsprechend sanktioniert werden.

### Technische Grundlagen

Wie den vorangegangenen Ausführungen zu entnehmen ist, können Zuschaltungen nur in Form von kombinierten Ton-Bild-Übertragungen zugelassen werden und es muss gewährleistet sein, dass sich die anwesenden und zugeschalteten Gremienmitglieder gegenseitig wahrnehmen können.

Folglich müsste der jeweilige Sitzungsort derart mit geeigneten Kameras und Mikrofonen ausgestattet sein, dass ein Zugeschalteter sämtliche Gemeinderatsmitglieder und den Sitzungsleiter vor Ort wahrnehmen kann. Gleichzeitig müssten die Zugeschalteten vom vor Ort sitzenden Gremium optisch und akustisch wahrgenommen werden können. Hierdurch könnte die Aufstellung eines zweiten Beamers erforderlich werden.

Die elementare Voraussetzung ist jedoch ein Internetanschluss mit entsprechender Bandbreite zur Übertragung der Daten. Dieser ist in der Turnhalle der Grundschule nicht vorhanden.“

Bürgermeister Jürgen Wittmann bemerkt, dass bei Präsenzsitzungen trotz evtl. fehlender Mitglieder dennoch Beschlussfähigkeit gegeben sein kann.

GR André Dehler sieht erfahrungsgemäß die praktische Umsetzung des „gegenseitigen Hörens“ - ohne Beschaffung zusätzlicher Software und damit verbundener weiterer Kosten - für nicht immer gewährleistet und rät dringend von Sitzungen mit Ton-Bild-Übertragung ab.

GR Günter Peinelt befürwortet aufgrund der derzeitigen „Coronasituation“ eine Teilnahme an Sitzungen von zu Hause aus.

GR Andreas Hilbig schlägt vor, seinen Antrag ggf. auf Videokonferenzen zu beschränken und zu gegebener Zeit eine weitere evtl. Notwendigkeit zu prüfen.

GR Andreas Oetter würde die grundsätzliche Möglichkeit von Video- bzw. Hybridkonferenzen in der Geschäftsordnung vorsehen und die technischen Voraussetzungen bei anderen Gemeinden erfragen. Darüber hinaus sollte von der Verwaltung der technische Aufwand sowie die zu erwartenden Kosten eruiert werden.

GR Peter Pillmann erklärt, stellvertretend für seine Fraktion, dass diese den Argumenten von Herrn Leutheußer folgt, u.a. weil die getroffenen Regelungen befristet sind und von einer steigenden Zahl an Geimpften auszugehen ist. Seine Fraktion unterstützt diesen Antrag deshalb nicht.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dass § 19 der Geschäftsordnung, befristet bis zum 31.12.2022, wie folgt geändert wird:

Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Sämtliche Gemeinderatsmitglieder und Ortssprecher können an den Sitzungen des Gemeinderats mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen. Will ein Gemeinderatsmitglied oder ein Ortssprecher von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, muss dies in geeigneter Weise spätestens 3 Tage vor der Sitzung gegenüber dem ersten Bürgermeister angezeigt werden.“

Die Verwaltung wird aufgefordert, die technischen Voraussetzungen zu schaffen, damit künftig Gemeinderatsitzungen als Video- bzw. Hybridkonferenz stattfinden können.

**mehrheitlich abgelehnt    Ja 4    :    Nein 11**

|                           |
|---------------------------|
| <b>TOP 10    Anfragen</b> |
|---------------------------|

./.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Jürgen Wittmann um 21:02 Uhr die öffentliche 13. Sitzung des Gemeinderates Grub a.Forst.

Jürgen Wittmann  
Erster Bürgermeister

Sabine Klug  
Schriftführer/in